

(2) Dieses Verladebuch ist in jeder Struktureinheit der im Abs. 1 genannten Betriebe, in der Schrottverladungen vorgenommen werden, lückenlos zu führen. Es muß für jede einzelne Schrottlieferung ausweisen:

- Versandtag,
- Nummer bzw. polizeiliches Kennzeichen des Transportmittels,
- Schrottsorte (lt. Deklaration) und
- Unterschrift des Beauftragten.

Dem Verladebuch ist eine Bestätigung mit dem Wortlaut der Anlage 2 voranzustellen. Das Verladebuch ist auf Verlangen den Instruktoren für metallische Sekundärrohstoffwirtschaft vorzulegen.“

§ 4

Der § 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Die schrottverbrauchenden Betriebe (Empfänger) sind verpflichtet, durch ihre Betriebsangehörigen alle möglicherweise als gefährlicher Schrott anzusehenden Gegenstände auszusortieren und getrennt zu lagern. § 17 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die als gefährlicher Schrott festgestellten Gegenstände sind unter fortlaufender Numerierung mit der Güterwägnummer bzw. dem Registrierzeichen des Kraftfahrzeuges, dem Eingangstag der Ware und der Bezeichnung des Absenders in ein Tagebuch einzutragen. Die Eintragsnummer ist auf dem Gegenstand mit roter Farbe zu vermerken.

(3) Dem Empfänger ist für das Auffinden von gefährlichem Schrott vom Absender ein bestimmter Betrag zu zahlen. Dieser beträgt bei:

- a) sprengstoffbehaftetem Schrott 10 M je Stück,
- b) explosionsfähigem Schrott 2 M je Stück.

Dieser Betrag ist vom Empfänger zur Zahlung von Fundprämien an die Betriebsangehörigen des Empfängers und zur Deckung der Kosten für das Unschädlichmachen des gefährlichen Schrottes zu verwenden.

(4) Werden in einer Lieferung sprengstoffbehafteter oder mehr als 10 Stück unzulässiger explosionsfähiger Schrott gefunden, so hat der Absender neben den Zahlungen gemäß Abs. 3 an den Empfänger an Stelle von Vertragsstrafe eine Preissanktion zu zahlen. Die Preissanktion beträgt:

- je LKW-Ladung 75 M,
- je Güterwagen-Ladung 150 M,
- je Kahnladung 500 M.“

§ 5

Der § 29 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

- „g) das Verladebuch gemäß § 19 nicht oder nicht ordnungsgemäß führt.“

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1974 in Kraft, mit Ausnahme des § 5, der am 1. März 1974 in Kraft tritt.

Berlin, den 21. Dezember 1973

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

Dr.-Ing. Singhuber

Anordnung über die Verwendung einheitlicher Vordrucke für die Vorbereitung, den Abschluß und die Abwicklung von Außenhandelsverträgen

vom 2. Januar 1974

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 21. Dezember 1959 über die Vereinheitlichung und Zentralisierung des Vordruckwesens (GBl. II 1960 Nr. 5 S. 33) und des § 12 Abs. 3 der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II Nr. 70 S. 445) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

§ 1

Das Ministerium für Außenhandel entwickelt auf der Grundlage von Empfehlungen der Ständigen Kommission des RGW für Außenhandel und anderer internationaler Organisationen einheitliche Vordrucke, die für die Vorbereitung, den Abschluß und die Abwicklung von Außenhandelsverträgen zu verwenden sind.

§ 2

(1) Die für die Vorbereitung, den Abschluß und die Abwicklung von Außenhandelsverträgen anzuwendenden Vordrucke sind im „Verzeichnis der einheitlichen und wirtschaftszweiggebundenen Vordrucke des Außenhandels“ enthalten, das nach Zustimmung des Ministeriums für Außenhandel vom Vordruckverlag Halle herausgegeben wird.

(2) Die Bedarfsträger haben ihren Bedarf an den im Abs. 1 genannten Vordrucken beim Vordruck Verlag Halle entsprechend dem vom Verlag festgelegten Bestellsystem abzudecken.

§ 3

(1) Soweit die im § 2 genannten Vordrucke auf Endlospapier benötigt werden, ist für deren Herstellung die Zustimmung des Ministeriums für Außenhandel erforderlich. Die Formvorschriften für die Antragstellung zur Erteilung der Zustimmung richten sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften sowie den Festlegungen des Ministeriums für Außenhandel.

(2) Für die Herstellung von Vordrucken gemäß Abs. 1 ist der Vordruck-Leitverlag Berlin zuständig. Die Bereitstellung der Materialfonds und der Druckkapazität ist zwischen dem Bedarfsträger und dem Vordruck-Leitverlag Berlin zu klären.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1974

Der Minister für Außenhandel

S ö l l e